

# **SATZUNG**



**Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft  
Ortsgruppe Hanau e.V.**



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

## Impressum

### Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Ortsgruppe Hanau e.V.

### Geschäftsstelle:

Johann-Carl-Koch-Str. 8  
63452 Hanau

hanau.DLRG.de

email: hanau@Hessen.DLRG.de

Telefon: 06181 / 39494



## Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

## I. Name/Sitz/Zweck/Geschäftsjahr/Mittelverwendung

### § 1

#### Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Hanau e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragenen DLRG Bezirk Main-Kinzig e.V., der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt)

Die Ortsgruppe führt den Namen:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Landesverband Hessen

Bezirk Main-Kinzig

Ortsgruppe Hanau e.V.“



- (2) Die Ortsgruppe Hanau e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau eingetragen.
- (3) Sitz der Ortsgruppe ist Hanau
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck

- (1) Die Ortsgruppe ist eine selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
  - frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (4) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe Hanau ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (5) Zu den weiteren Aufgaben gehören auch die
  - Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,



- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- Zusammenarbeit mit Behörden und Bundes- und Landesorganisationen.

### § 3

#### Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG

- (2) Die Ortsgruppe darf niemandem Ausgaben erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## II. Mitgliedschaft und Gliederung

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre schriftliche Beitrittserklärung die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen der DLRG e.V., des Landesverbands Hessen e.V., des Bezirks Main-Kinzig e.V. und der Ortsgruppe Hanau e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben die Interessen der DLRG zu wahren, dies unter Beachtung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der geschäftsführende Vorstand der Ortsgruppe.
- (3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.



- (4) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten.  
Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (5) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.
- (6) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Ortsgruppen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss des Mitglieds.
- (8) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist.
- (9) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen wegen einem Beitragsrückstand, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Bezahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (10) Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (11) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Ortsgruppe abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe



haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht verpflichtet wird.

- (12) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die Ortsgruppe nicht verpflichtet.
- (13) Ehrenmitglieder der Ortsgruppe können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.

## § 5

### Gliederungen

- (1) Das Tätigkeitsgebiet der Ortsgruppe umfasst nach Möglichkeit das Gebiet der Stadt Hanau im Main-Kinzig-Kreis des Bundeslandes Hessen.
- (2) Die Ortsgruppe kann Untergliederungen als unselbständige Stützpunkte ohne eigene Rechtsfähigkeit bilden.

## § 6

### Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen

- (1) Die Ortsgruppe ist an die Satzung des Bezirks gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.  
Die Satzung der Ortsgruppe muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des Bezirks in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- (2) Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbständigen Gliederung.
- (3) Die Ortsgruppe hat dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit



Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den, vom Bezirk festgesetzten, Terminen zu übersenden.

- (4) Die Höhe der abzuführenden Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen werden durch Gremien der übergeordneten Gliederungen festgelegt und sind für die Ortsgruppe verbindlich.
- (5) Wenn die Ortsgruppe ihren Verpflichtungen aus Absatz 3, Satz 2 gegenüber dem Bezirk nicht termingerecht nachgekommen ist, hat sie in der der Fälligkeit folgenden Bezirkstagung sowie Bezirksratssitzung kein Stimmrecht.
- (6) Die Ortsgruppe wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Bezirksvorstandes gebildet werden.
- (7) Zu allen Mitgliederversammlungen ist der Bezirk fristgerecht einzuladen. Von allen Tagungen der Ortsgruppe ist dem Bezirk eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.  
Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht an den Zusammenkünften der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (8) Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Ortsgruppe regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen.

## § 7

### DLRG-Jugend

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.





- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Ortsgruppenjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung muss im Einklang mit dieser Satzung und der Jugendordnung der übergeordneten Gliederungen stehen. Sofern keine eigene Jugendordnung vorhanden ist, gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederungen sinngemäß.
- (4) Der Ortsgruppenvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Jugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- (6) Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt.
- (7) Die DLRG-Jugend verfügt selbstständig über die ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse ist Bestandteil der Ortsgruppenkasse. Kann kein Jugendvorstand ordnungsgemäß gebildet werden, verwaltet der Ortsgruppenvorstand des Stammverbandes das Jugendvermögen treuhänderisch bis zur Wahl eines Jugendvorstandes.

### III. Organe

#### § 8

#### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Eine Einladung mittels elektronischer Briefübermittlung (E-Mail) an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Mitglieder ist mit der schriftlichen Einladung gleichzusetzen. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge



nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsgruppe, gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe verbindlich für alle Mitglieder und Organe. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist insbesondere zuständig für:
- Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter sowie für Nachwahlen.
  - Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
  - Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - Beschlussfassung über Anträge,
  - Satzungsänderungen.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung der Ortsgruppe
- (7) Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Delegierte zur Bezirkstagung en Bloc durchgeführt werden.
- (8) Der Vorsitzende der Ortsgruppe beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Ortsgruppenvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand unter



- (9) Bekanntmachung an die Mitglieder und berichtet in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (10) Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.

## § 9

### Vorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Den Vorstand bilden:
- Vorsitzender
  - stellvertretende Vorsitzender
  - Schatzmeister
  - Stellvertretende Schatzmeister
  - Technischer Leiter
  - Stellvertretende Technischer Leiter
  - Vorsitzender DLRG-Jugend (wird von der Jugendversammlung gewählt)
  - Bis zu vier Beisitzer
  - Im Wechsel ein weiteres Mitglied des Jugendausschusses

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende der Ortsgruppe und dessen Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstands, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Neuwahlen. Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.



- (5) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (7) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
- Vorsitzende
  - stellvertretende Vorsitzende
  - Schatzmeister
  - Technischer Leiter
  - Vorsitzender DLRG-Jugend
- Er wird nach Bedarf einberufen.
- (8) Der Ortsgruppenvorstand tagt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Sitzungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Vorstandsmitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden den Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.
- (9) Der Vorstand kann für Tätigkeiten, für die normale Mitglieder eine Vergütung bekommen, eine gleichhohe Vergütung erhalten, sofern dies die Mitgliederversammlung beschließt.
- (10) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl.

Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

## § 10

### Kommissionen und Beauftragte

- (1) Kommissionen können durch Beschluss eines Organs für bestimmte und abgegrenzte Aufgaben gebildet werden. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- (2) Kommissionen haben Ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

## § 11

### Schieds- und Ehrengericht

- (1) Schieds- und Ehrengerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden. Sie haben das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
  - Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke



der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

- (3) Sie entscheiden ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und ahnden Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG bzw. des NADA-Codes sowie Schädigungen der DLRG in der Öffentlichkeit.
- (4) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - Rüge oder Verwarnung,
  - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. international im Bereich der International Life Saving Federation (ILS).
- (6) Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss sowie zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (7) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (8) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.



- (9) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
- (10) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (11) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.
- (12) Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.
- (13) Auf Bezirks- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.

## IV. Sonstige Bestimmungen

### § 12

#### Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen der Ortsgruppe aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Mitglieder bindend. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

## § 13

### **Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und –Material**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

## § 14

### **Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt

## § 15

### **Ausführungsbestimmungen**

- (1) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt die übergeordnete Gliederung eine Geschäftsordnung.
- (2) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.



- (3) Es gilt die Datenschutzordnung des Landesverbandes
  
- (3) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das zur Bekämpfung des Dopings das Anti-Doping-Regelwerk der NADA (NADA-Code) in der jeweils geltenden Fassung mit zum Gegenstand hat. Das Regelwerk mit dem NADA-Code ist Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen

## V. Schlussbestimmungen

### § 16

#### Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
  
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in geeigneter Weise jedem Mitglied zugänglich gemacht werden.
  
- (3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der übergeordneten Gliederung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

### § 17

#### Auflösung

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer



Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.  
Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Absatz 2.

- (2) Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt deren Sach- und Barvermögen an den Bezirk Main-Kinzig e.V., welcher es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei gleichzeitiger Auflösung der DLRG auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Sach- und Barvermögen einem anderen, als gemeinnützig anerkannten, Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 18

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist am 02.10.2022 durch die Mitgliederversammlung in Hanau beschlossen und dabei vollständig neu gefasst worden.
- (2) Die neue Satzung sowie deren Änderung tritt nach der Genehmigung der übergeordneten Gliederung und mit dem Datum der Eintragung beim Amtsgericht Hanau in Kraft.
- (3) Gleichzeitig verliert die alte unter Nr. VR 1114 beim Amtsgericht Hanau eingetragene Satzung vom 20.03.2010 ihre Gültigkeit.

---

Hanau den 02.10.2022

Simon Reul (Vorsitzender)

Viktoria Koch (stellv. Vorsitzende)